OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-151254/35/VG

Datum:

Linz, 15. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A S, wohnhaft in W, vertreten durch Dr. J H, M.B.L.-HSG, Mag. Dr. T H, LL.M., Rechtsanwälte in W, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde S vom 13.3.2017, GZ. Bau-402/24-2015 u. Bau-402/17-2015, betreffend Einwendungen gegen zwei Bauvorhaben, nach Durchführung einer öffentlichen mündliche Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Bauwerber R O hat binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses Kommissionsgebühren in Höhe von 40,80 Euro zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Ansuchen vom 19.11.2015 (bei der Behörde eingelangt am 27.11.2015, protokolliert zu GZ. Bau-402/17-2015) beantragte R O (in der Folge: Bauwerber) die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Anbau eines Reserve- und Krankenstalles, Erhöhung der Abluftkamine“ auf den Grundstücken Nrn. x, .x und .x, alle KG S.

I.2. Mit einem weiteren Ansuchen vom 19.11.2015 beantragte der Bauwerber (bei der Behörde ebenfalls eingelangt am 27.11.2015, protokolliert zu GZ. Bau-402/24-2015) die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung eines Ferkelstalles, eines Schaf- und Hühnerstalles, einer Abstellhalle und eines Wirtschaftsraumes sowie einer Güllegrube“ auf dem Grundstück Nr. x, KG S.

I.3. Die beiden geplanten Bauvorhaben wurden in einem gemeinsamen Verfahren behandelt. Die gemeinsame Bauverhandlung fand am 14.12.2015 statt.

I.4. Mit Stellungnahme vom 10.12.2015 erhob die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) Einwendungen gegen die beiden Bauvorhaben – soweit hier noch relevant – zu den Themen Immissionen und Flächenwidmung.

I.5. Im Zuge der mündlichen Bauverhandlung forderte der beigezogene bautechnische Amtssachverständige Ing. F. H. Projektergänzungen zu näher genannten Punkten. In der Folge legte der Bauwerber überarbeitete Projektunterlagen vor.

I.6. Mit Bescheid vom 25.10.2016 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde S die beantragten Baubewilligungen für die beiden Bauvorhaben nach Maßgabe der näher bezeichneten Einreichunterlagen unter Vorschreibung diverser Bedingungen und Auflagen. Im Spruch dieses Bescheides wurde zudem der produktive Tierbestand zahlenmäßig festgelegt.

I.7. Nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens wies der Gemeinderat der Gemeinde S (in der Folge: belangte Behörde) mit Bescheid vom 13.3.2017 die dagegen erhobene Berufung der Bf als unbegründet ab.

I.8. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende fristgerecht eingebrachte Beschwerde der Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: Landesverwaltungsgericht). Die Bf stellt darin den Antrag, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Bauansuchen abgewiesen werden, in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die

Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Bf erachtet sich durch den Bescheid erster Instanz und durch die Abweisung der Berufung mit dem angefochtenen Bescheid in ihren Nachbarrechten verletzt. Im Wesentlichen wird vorgebracht, es seien beide Verfahren mangelhaft. Der rechtserhebliche Sachverhalt sei nicht festgestellt worden, es fehle eine nachvollziehbare Beweiswürdigung und auch eine methodisch vertretbare rechtliche Beurteilung. Die Gutachten, auf die sich die Behörden erster und zweiter Instanz stützten, seien unschlüssig. Überdies liege eine unrichtige rechtliche Beurteilung vor. In den näheren Beschwerdeausführungen nimmt die Bf zunächst Bezug auf die Judikatur des VwGH zur Rechtslage in Niederösterreich, die nach Ansicht der Bf auch auf die Rechtslage nach der oberösterreichischen Bauordnung übertragbar sei. Demnach setze eine Baubewilligung für eine Abänderung des Gebäudes zumindest eine vermutbare Baubewilligung für den Bestand voraus. Eine Baubewilligung liege nicht vor. Die Behauptung der Bf, es handle sich beim Bestand um einen Schwarzbau, sei weder bestritten noch belegt. Weiters wiederholt die Bf im Wesentlichen ihre bisher zu den eingeholten Gutachten abgegebenen Stellungnahmen, wonach diese nicht nachvollziehbar bzw. schlüssig seien. Zum angefochtenen Bescheid wird im Einzelnen zusammengefasst vorgebracht, dass die Erwägungen der Behörde, wonach der bestehende Bestand nicht Thema des gegenständlichen Bewilligungsverfahrens sei, nicht geteilt werde, weil wie ausgeführt worden sei, die Abänderung eines Gebäudes eine Baubewilligung für den Bestand voraussetze. Der beigezogene Humanmediziner habe weder für seinen Befund noch für sein Gutachten eigene Überlegungen angestellt, sondern unkritisch die Aussagen anderer Gutachter übernommen. Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) dürften im Grünland nur Bauten errichtet werden, die nötig seien um diese bestimmungsgemäß zu nutzen. Es sei daher zu prüfen, ob die Bauten für das Grünland benötigt werden und nicht umgekehrt der Bau im Grünland für einen bestehenden Landwirtschaftsbetrieb. Die Stellungnahme des agrartechnischen Amtssachverständigen sei daher wertlos. Die Bf habe auch in ihrer Stellungnahme vom 14.2.2017 bemängelt, es sei nicht geprüft worden, ob ausreichend Pachtflächen langfristig (dauerhaft) zur Verfügung stünden. Darauf sei die belangte Behörde nicht eingegangen. Die Bf habe nachgewiesen, dass der Umbau in Wahrheit notwendig sei um den größeren Platzbedarf laut Tierschutzgesetz zu erfüllen und nicht um das Grünland bestimmungsgemäß zu nutzen. Dieses Argument werde unrichtig damit abgetan, dass die Baubehörde nur baurechtliche Belange zu prüfen habe. Auch sei die Abweisung des Antrages im Schriftsatz vom 14.2.2017 auf Einsichtnahme in sämtliche bereits erlassene Bescheide betreffend den landwirtschaftlichen Betrieb des Bauwerbers erfolgt. Die belangte Behörde verkenne, dass die Bf damit nicht bloß ihre Parteirechte im Bauverfahren, sondern ihr in § 15 Oö. Umweltschutzgesetz begründetes Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen geltend gemacht habe. Es wäre erforderlich gewesen mit der Berufungsentscheidung inne zu halten und abzuwarten, wie der Bürgermeister

über diesen Antrag entscheidet. Schließlich habe die Bf auch beantragt, ihr sämtliche bewilligungspflichtigen Tierhaltungsbetriebe im Gemeindegebiet bekannt zu geben. Auch deren Immissionen müssten berücksichtigt werden. Die Sache sei daher nicht spruchreif. Die Bf habe zum umweltmedizinischen Gutachten, zum agrarfachlichen Gutachten sowie zum bautechnischen Gutachten konkrete Einwendungen erhoben. Diese habe die belangte Behörde mit Leerformeln abgetan. Der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige DI (FH) G. A. habe in seinem Befund nicht erwähnt, dass der Betrieb des Bauwerbers nicht der einzige bestehende und emittierende Betrieb im Gebiet sei und dass die Ermittlung der zu erwartenden Zusatzbelastung fachlich richtig durch Geruchsausbreitungsrechnung zu erfolgen habe.

I.9. Mit Vorlageschreiben vom 3.5.2017 (hg. eingelangt am 5.5.2017) wurde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

I.10. Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts wurde mit Schreiben vom 8.8.2017 der Bauakt aus dem Jahr 2003 übermittelt.

I.11. Das Landesverwaltungsgericht beauftragte in der Folge den Amtssachverständigen Ing. H. S. ein lärmtechnischen Gutachten zu erstatten. Zu diesem Gutachten vom 20.9.2017 erstattete die belangte Behörde die Stellungnahme vom 5.10.2017 und die Bf die Stellungnahme vom 17.10.2017.

I.12. Am 19.12.2017 fand vor dem Landesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in der das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholte lärmtechnische Gutachten erörtert wurde. In der Folge beauftragte das Landesverwaltungsgericht den bereits im behördlichen Verfahren befassten luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen DI (FH) G. A. mit der Erstellung eines ergänzenden Gutachtens unter Berücksichtigung des genehmigten Bestandes und eines näher bezeichneten Nachbarbetriebes. Zu diesem Gutachten vom 15.1.2018 erstatte die belangte Behörde die Stellungnahme vom 5.2.2018 und die Bf die Stellungnahme vom 6.2.2018.

I.13. Das Landesverwaltungsgericht führte am 30.3.2018 eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung durch. In dieser Verhandlung wurde das luftreinhaltetechnische Amtssachverständigengutachten erörtert. Der Amtssachverständige ging insbesondere auf das in der Verhandlung erstattete ergänzende Vorbringen der Bf ein. Zudem wurde der Verhandlung der bereits im behördlichen Verfahren befasste medizinische Amtssachverständiger beigezogen, der ebenfalls eine fachliche Stellungnahme erstattete. In der mündlichen Verhandlung stellte die Bf den Antrag binnen einer näher genannten Frist ein Privatsachverständigengutachten aus dem Fachbereich Luftreinhaltetechnik vorlegen zu dürfen, weil ansonsten den in der mündlichen Verhandlung erfolgten

Erörterungen des Amtssachverständigen nicht auf gleicher Ebene entgegnet werden könne. Die erkennende Richterin gab diesem Antrag statt und forderte die Bf zugleich auf, binnen einer näher bestimmten Frist einen Gutachtensauftrag vorzulegen.

I.14. Mit Schriftsatz vom 12.4.2018 legte die Bf einen Gutachtensauftrag vor. Mit Stellungnahme vom 27.4.2018 legte die Bf die Stellungnahme des von ihr beauftragten Privatsachverständigen Dr. A. A. vom 26.4.2018 aus dem Fachbereich Luftreinhaltung vor.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

II.1. Zu den Bauvorhaben:

Mit Baubewilligung vom 6.11.2003 wurde dem Bauwerber eine Baubewilligung für das Bauvorhaben „Zu- und Umbau von Stallungen“ samt Lüftungsanlage nach Maßgabe der Einreichunterlagen auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG S, erteilt. Im Spruch dieses Bescheides wird der Tierbestand wie folgt festgelegt: 75 Zuchtsauen, 200 Ferkel bis 20 kg und 350 Mastschweine.

Das nunmehr gegenständliche Bauvorhaben „Anbau eines Reserve- und Krankenstalles, Erhöhung der Abluftkamine“ umfasst die Errichtung eines Zubaus im Gehöft für einen Mastschweinestall sowie ein Reserve- und Krankenabteil im Erdgeschoß und die Errichtung von 2 Zimmern im Obergeschoss des Zubaus sowie die Anpassung der bestehenden Lüftungsanlage an den Stand der Technik durch Erhöhung der bestehenden Abluftkamine und Einbau einer regelbaren Bypassklappe lt. Lüftungsbeschreibung auf den Grundstücken Nrn. x, .x und .x, alle KG S. Der Zubau im Gehöft sowie die 2 Zimmer zur Erweiterung der Wohnung im Obergeschoß wurden bereits verwirklicht.

Das weitere nunmehr gegenständliche Bauvorhaben „Errichtung eines Ferkelstalles, eines Schaf- und Hühnerstalles, einer Abstellhalle und eines Wirtschaftsraumes sowie einer Güllegrube“ auf dem Grundstück Nr. x, KG S, umfasst die Errichtung eines Neubaus an den Bestand mit Einbau eines Ferkelstalles, eines Hühnerstalles und eines Schafstalles inklusive Zentralabsaugung mit Bypassanlage. Zudem soll ein Teilbereich des Neubaus unterkellert und als Wirtschaftsraum und Garage genützt und eine Güllegrube neu errichtet werden.

Durch die nunmehrigen Bauvorhaben wird es zu einer Veränderung des Tierbestandes kommen. Diesbezüglich wird im Spruch des hier relevanten erstinstanzlichen Bescheides des Bürgermeisters vom 25.10.2016 der produktive Tierbestand nach dem Um- und Zubau zahlenmäßig wie folgt beschränkt: 420

Mastschweine 30-120 kg; 84 Zuchtschweine 140-200 kg; 2 Eber; 8 Jungsauen, 420 Ferkel 10-30 kg; 10 Schafe und 30 Hühner.

II.2. Zum Grundstück der Bf:

Die Bf ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ x, KG S, bestehend aus dem Grundstück Nr. x und der Baufläche Nr. .x mit der Adresse x. Diese Liegenschaft liegt im 50 m Bereich südöstlich der geplanten Bauvorhaben und grenzt unmittelbar an das Baugrundstück Nr. x an. Die Liegenschaft der Bf befindet sich östlich des Bauvorhabens „Reserve- und Krankenstall“ bzw. südöstlich des Vorhabens „Neubau Ferkelstall“ [Grundbuchsauszug – ON 5, lärmtechnisches Gutachten – ON 9].

II.3. Zur Flächenwidmung:

Das Baugrundstück Nr. x ist als Grünland, Land- und Forstwirtschaft und die Baugrundstücke .x und .x sind jeweils als Bauland - Dorfgebiet gewidmet. Die Liegenschaft der Bf ist als Bauland - Dorfgebiet ausgewiesen [Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Gemeinde S (Beschluss des Gemeinderates vom 1.3.2011) – ON 3].

II.4. Zum Fachbereich Lärm:

Der Mast- und Zuchtschweinehaltung ist es eigen, dass es sich um ein geschlossenes System handelt. Die Tiere werden in geschlossenen Ställen gehalten, welche mechanisch belüftet werden. Damit diese Lüftungssysteme funktionieren ist ein Schließen von Türen und Fenstern unabdingbar. Es hat dies damit aber auch den Vorteil, dass die innerhalb des Stalles auftretenden Geräusche der Tiere, insbesondere vor und während der Futteraufnahme, in ausreichendem Ausmaß durch die Außenbauteile des Stalles abgemindert werden und im Freien daher kaum Wahrnehmungen diesbezüglich auftreten. Bei der Schweinehaltung sind ausschließlich die Geräusche der Lüftungsanlagen von Relevanz. Wie beim durchgeführten Ortsaugenschein durch den lärmtechnischen Amtssachverständigen mittels Hörprobe festgestellt werden konnte, ist genau dies der Fall. Es wurden subjektiv nur die Lüftungsgeräusche der Stalllüftungen wahrgenommen. Auf Basis der rechtlichen Situation (Baubescheid vom 6.11.2003) wird aus technischer Sicht eine Geräuschsituation aus dem Betrieb der genehmigten Lüftungsanlagen in einer Größenordnung von rund $L_{A,eq}$ = 35 dB, bezogen auf die den Lüftungsanlagen nächstgelegene Grundgrenze der Bf (Parz. Nr. x), gesehen. Es wird sich an diesem Geräuschcharakter bei Realisierung der gegenständlichen Bauvorhaben nichts ändern. Relevant sind aus fachlicher Sicht die erwartbaren Geräusche aus der Lüftungsanlage. Die Bauvorhaben sehen unter anderem nicht nur eine neue Lüftungsanlage beim neuen Ferkelstall vor, sondern auch eine Änderung der Lüftungsanlagen bei den bestehenden Ställen

(Umbau entsprechend dem Stand der Technik auf ein Bypass-System). Insgesamt lässt sich bei projektgemäßer Umsetzung eine lüftungsbedingte Gesamtschallimmission von rund $L_{A,eq}$ = 36 dB, wiederum bezogen auf die den Lüftungsanlagen nächstgelegene Grundgrenze der Bf (Parz. Nr. x), erwarten. Die erwartbare Änderung der bestehenden Geräuschsituation (Ist-Zustand) beträgt daher rund 1 dB.

Aus technischer Sicht fallen Schallpegeländerungen in der prognostizierten Größenordnung in den Bereich der Irrelevanz, da weder eine subjektive Wahrnehmung noch ein eindeutiger messtechnischer Nachweis möglich ist. Die subjektive Nichtwahrnehmung ist vor allem auch darin begründet, da sich der Geräuschcharakter nicht ändert. Die Änderungen sind aus technischer Sicht auch deshalb irrelevant, weil auch die absolute Pegelhöhe in einem Bereich liegt, der für derartige Gebietsnutzungen ortsüblich ist. So ist nach der ÖNORM S 5021 der nächtliche Richtwert für den Widmungsbasispegel in einem Dorfgebiet mit 35 dB angegeben. Der Basispegel wird für Dauergeräusche, wie dies Geräusche von Lüftungsanlagen typischerweise sind, als Bezugspunkt gesehen. Es ist allgemeine Beurteilungspraxis, insbesondere aus dem umweltmedizinischen Bereich, dass Dauergeräusche im Bereich des örtlichen Basispegels liegen sollen. Der prognostizierte Schallimmissionspegel mit rund $L_{A,eq}$ = 36 dB erfüllt dieses Kriterium. Dieser energieäquivalente Dauerschallpegel ist im Übrigen der Immissionspegel bei Vollbetrieb aller Lüftungsanlagen (worst case Betrachtung).

Aus lärmtechnischer Sicht sind keine zusätzlichen Auflagen zur Minimierung von Lärmimmissionen möglich, da das schalltechnische Projekt bereits mit schallmindernden Maßnahmen bei den Lüftungsanlagen versehen ist.

II.5. Zum Fachbereich Luftreinhaltetechnik:

Durch die Erhöhung der Abluftführungen und der Installation von Bypass-Systemen kommt es in der Prognose (auch bei Berücksichtigung des benachbarten Betriebes H) trotz Erhöhung des Tierbestandes zu einer Verringerung der Immissionen beim Grundstück der Bf. Aus fachlicher Sicht sind keine weiteren Auflagen zur Immissionsminderung möglich. Die in der Tierhaltung vor allem in Deutschland Verwendung findenden Abluftwäscher kommen in der Regel erst bei deutlich höheren Beständen zum Einsatz. In Oberösterreich ist diesbezüglich kein Fall bekannt.

II.6. Zum Fachbereich Medizin:

Bezogen auf Immissionen aus dem Fachbereich Luftreinhaltetechnik werden die in der x vorgeschlagenen Werte für das Dorfgebiet eingehalten. Es kommt durch die Bauvorhaben zu einer prognostizierten Verbesserung der Bestandssituation.

Bezogen auf Lärmimmissionen werden die Werte der Gesundheitsgefährdung zu keiner Tageszeit erreicht oder überschritten. Aus der schalltechnischen Beurteilung ergibt sich eine (rechnerische) Veränderung der Bestandssituation um 1 dB. Bei gleichartigen Geräuschen stellt eine derartige rechnerische Veränderung keine für das menschliche Ohr unterscheidbare Größenordnung dar.

Es ergeben sich durch die Bauvorhaben aus fachlicher Sicht keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen. Auch sind aus medizinischer Sicht bezogen auf die Geruchs- und Schallimmissionen keine gesonderten Auflagen erforderlich.

Zum Thema Insekten ist festzuhalten, dass insbesondere Fliegen sowohl in städtischen als auch in landwirtschaftlich genutzten Regionen zu beobachten sind. Grundsätzlich können Insekten Vektoren für Krankheitsübertragungen sein, die Vermehrung von Insekten findet aber ubiquitär (syn. überall) dort, wo organisches Substrat vorhanden ist, statt und wo adäquate Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchte, Substrat, Feinde,...) vorherrschen. Nach der Beobachtung findet der Zuzug zu jenen Bereichen statt, in denen sich für die jeweilige Gattung bessere Reservoirs finden. Insofern könnten Übertragungen überall stattfinden und sind nicht an das Vorhandensein eines Stalles oder andere landwirtschaftliche Nutzungen gebunden. Aus diesen Überlegungen ist, alleine durch die Möglichkeit, dass Insekten als Vektoren fungieren können, nicht auf erhebliche Belästigungen oder kausal konkretisierbare Gesundheitsgefährdungen durch landwirtschaftliche Nutzungen zu schließen. Eine normierte Begrenzung (i.S. eines Grenzwertes) zur Insektenreduktion ist nicht bekannt und wird auch aus den angestellten Überlegungen nicht realisierbar sein.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt, den maßgeblichen Auszug aus dem geltenden Flächenwidmungsplan, Einholung eines aktuellen Grundbuchauszuges zum Grundstück der Bf, die Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens durch Einholung von Sachverständigengutachten und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.12.2017 und am 30.3.2018.

Die Feststellungen ergeben sich aus den in Klammern angeführten Beweismitteln. Darüber hinaus ergeben sich die Feststellungen zum Bauvorhaben aus den Einreichunterlagen und insbesondere aus den Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Bauverhandlung vom 14.12.2015. Die Feststellungen betreffend jene bauliche Maßnahmen, die bereits verwirklicht wurden, ergeben sich aus den Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Bauverhandlung vom 14.12.2015 sowie

aus den Ausführungen des lärmtechnischen Amtssachverständigen im Gutachten vom 20.9.2017 und dessen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung am 19.12.2017.

Die Feststellungen zum Fachbereich Lärm stützt das Gericht auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des lärmtechnischen Amtssachverständigen vom 20.9.2017 (ON 9) und dessen Erörterungen im Zuge der mündlichen Verhandlung am 19.12.2017. Festgehalten wird, dass der Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar erörtert hat, dass für sein Gutachten aus fachlicher Sicht nicht die konkrete Tieranzahl maßgeblich ist, sondern (aufgrund des geschlossenen Systems) die Lüftungsanlage. Weiters hat der Amtssachverständige nachvollziehbar erklärt, dass eine messtechnische Erhebung der örtlichen Situation im hier zu beurteilenden Einzelfall deshalb nicht zielführend ist, weil beim Ortsaugenschein festgestellt wurde, dass die derzeit vorhandenen Lüftungsanlagen nicht mehr dem Stand des genehmigten Projektes 2003 entsprochen haben. Es wurden einige Abluftführungen nicht mehr vorgefunden, dafür neue Abluftleitungen über Dach. Es ist somit messtechnisch der Zustand, der mit Bescheid vom 6.11.2003 genehmigt wurde, nicht mehr erfassbar. Auch hat der Amtssachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung seine Berechnungsmethode aufgrund der diesbezüglichen Fragen des Rechtsvertreters der Bf umfassend dargelegt. Die Bf ist dem lärmtechnischen Amtssachverständigengutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Die Feststellungen zum Fachbereich Luftreinhaltetechnik stützt das Gericht auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen DI (FH) G.A. vom 17.12.2015, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzt mit Gutachten vom 15.1.2018 (ON 21) sowie die Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung. In der mündlichen Verhandlung ist der Amtssachverständige auf die Fragen des Rechtsvertreters der Bf zur gewählten Methodik umfassend und nachvollziehbar eingegangen. Der Amtssachverständige hat insbesondere dargelegt, dass Emissionsmessungen im Bereich der Tierhaltung äußerst schwierig und über einen längeren Zeitraum, eigentlich über ein ganzes Jahr, erfolgen müssten, da die Emissionen stark von äußeren Bedingungen, wie Temperatur, abhängen. Aus diesem Grund ist es Stand der Technik für die Ermittlung der Emissionen auf die VDI-Richtlinie 3894 zurückzugreifen, welche Emissionswerte für diese Art der Tierhaltung beschreiben. Der Amtssachverständige konnte in der mündlichen Verhandlung auch nachvollziehbar erklären, warum die Bestandssituation und die Prognose mit Hilfe eines Ausbreitungsmodelles ermittelt wurden, die auch die gegenständlichen topografischen und meteorologischen Verhältnisse berücksichtigt. Der Amtssachverständige hat weiters näher dargelegt, dass es sich bei den vom Rechtsvertreter der Bf angesprochenen Beurteilungsstrategien um überholte Methoden handelt bzw. um Methoden für eine Abschätzung (Blatt 2 der VDI-

Richtlinie 3894). Im gegenständlich zu beurteilenden Einzelfall wurde aber gerade nicht bloß eine Abschätzung vorgenommen, sondern eine konkrete Ausbreitungsrechnung durchgeführt. Als Modell wurde GRAL eingesetzt. GRAL findet in Oberösterreich aufgrund der fast landesweit verfügbaren dafür geeigneten Windfelder breite Anwendung.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung legte die Bf eine Stellungnahme des Privatsachverständigen vom 26.4.2018 vor. Bei dieser Stellungnahme handelt es sich aber jedenfalls nicht um ein eigenständiges fachliches Gutachten. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Privatsachverständige – anders als der beigezogene Amtssachverständige – nicht die gegenständlichen Bauvorhaben einer fachlichen Prüfung unterzieht, sondern offenbar die luftreinhaltetechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 17.12.2015 und 15.1.2018 fachlich auf deren Schlüssigkeit prüfen sollte (siehe Seite 1 der Stellungnahme und auch den diesbezüglich vorgelegten Gutachtensauftrag – ON 33). Diese Stellungnahme ist jedenfalls nicht geeignet, die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens des Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen. Vielmehr bestätigt gerade auch der Privatsachverständige, dass die vom Amtssachverständigen herangezogenen technischen Grundlagen dem Stand der Technik entsprechen.

Die Feststellungen zum Fachbereich Medizin ergeben sich aus den Ausführungen des bereits im behördlichen Verfahren beigezogenen medizinischen Amtssachverständigen Dr. T. E (siehe Gutachten vom 15.1.2016) und in der mündlichen Verhandlung am 30.3.2018. Auch dem medizinischen Gutachten ist die Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Die Bf ist unstrittig Nachbarin iSd Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. etwa VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054, mwN). Jedenfalls hat das Landesverwaltungsgericht die hier gegenständliche Nachbarbeschwerde nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0062, mwH; dieser Entscheidung folgend VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066).

Wenn die Bf vorbringt, dass hier ein Schwarzbau vorliege, so ist dazu festzuhalten, dass die gegenständlichen Bauvorhaben eine Erweiterung des bereits vorhandenen Bestandes darstellen. Der Bauwerber betreibt bereits eine Schweinehaltung in verschiedenen Ställen. Diese Ställe sind allesamt mit einer Lüftungsanlage ausgestattet und wurden mit Bescheid vom 6.11.2003 nach Maßgabe der Einreichunterlagen bewilligt. Richtig ist, dass ein Teil des gegenständlichen Bauvorhabens schon errichtet wurde, diesbezüglich handelt es sich gegenständlich somit um ein nachträgliches Bewilligungsverfahren. Ein solches ist aber vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 nicht unzulässig.

Wenn die Bf vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 vorbringt, es hätte geprüft werden müssen, ob die gegenständlichen Bauten für das Grünland benötigt werden, so lässt sie unberücksichtigt, dass die Einhaltung der Flächenwidmung „Grünland“ ausschließlich dem öffentlichen Interesse dient, weil diese Widmungskategorie dem Nachbarn keinen Immissionsschutz bietet. Die Oö. BauO 1994 gewährt dem Nachbarn nicht schlechthin einen Anspruch auf widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes. Sie enthält keine Bestimmung, die ausdrücklich ein Recht auf Einhaltung der Flächenwidmung einräumt (vgl. jüngst etwa VwGH 21.11.2017, Ra 2016/05/0093, mwN). Daraus folgt, dass das Landesverwaltungsgericht jedenfalls nicht gehalten war, aufgrund des Vorbringens der Bf ein ergänzendes agrarfachtechnisches Gutachten einzuholen, da die Verfahrensrechte der Parteien nicht weiter gehen können, als ihre materiellen Rechte (VwGH 6.11.2013, 2010/05/0199; 24.2.2015, 2013/05/0054).

Die Bf hat aber jedenfalls ein subjektiv-öffentliches Recht auf Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen, der sich aus der allgemeinen Bestimmung des § 3 Abs. 3 Z 2 iVm § 2 Z 22 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) betreffend den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ableitet.

Zu den von den geplanten Bauvorhaben auf das Grundstück der Bf einwirkenden Immissionen ist aus rechtlicher Sicht festzuhalten, dass diese keinesfalls als erhebliche Belästigung iSd § 3 Abs. 3 Z 2 iVm § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 anzusehen sind. Hinsichtlich der Lärmimmissionen führen die Bauvorhaben beim Grundstück der Bf zu einer Veränderung der Bestandssituation um 1 dB. Aus technischer Sicht fallen Schallpegeländerungen in der prognostizierten Größenordnung aber in den Bereich der Irrelevanz, da weder eine subjektive Wahrnehmung noch ein eindeutiger messtechnischer Nachweis möglich ist. Dies vor allem auch deshalb, weil sich der Geräuschcharakter im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht ändert. Davon abgesehen errechnete der Amtssachverständige diese Zusatzbelastung für den ungünstigsten Betriebszustand bei Vollbetrieb aller Lüftungsanlagen (worst case Szenario). In luftreinhaltetechnischer Hinsicht bewirken die Bauvorhaben sogar eine Verringerung der Immissionen beim

Grundstück der Bf. Aus dem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholten ergänzenden luftreinhaltetechnischen Gutachten vom 15.1.2018 geht weiters hervor, dass dies auch dann gilt, wenn der benachbarte Betrieb H berücksichtigt wird. Festgehalten wird, dass die Amtssachverständigen hinsichtlich der Bestandssituation (Ist-Zustand) vom genehmigten Bestand (Baubewilligung vom 6.11.2003) ausgegangen sind, da dieser in rechtlicher Hinsicht relevant ist (vgl. *Pallitsch*, Der baurechtliche Immissionsschutz in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes [unter besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Betriebe] Bautagung Raumberg-Gumpenstein 2011, 38 mit Hinweisen auf höchstgerichtliche Judikatur). Die durch das Bauvorhaben hervorgerufenen Belästigungen sind daher in rechtlicher Hinsicht jedenfalls auch als ortsüblich anzusehen, weil es dadurch zu keinen wesentlichen Zusatzbelastungen gegenüber dem Ist-Zustand kommt.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Schutz der Bf vor Immissionen jedenfalls auch nicht zu einer Versagung der gegenständlichen Baubewilligung führen könnte. Dies folgt aus der Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994. Vielmehr wären allenfalls Auflagen zu erteilen gewesen. Zusätzliche Auflagen erachteten aber die vom Landesverwaltungsgericht befassten Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Lärmtechnik, Luftreinhaltetechnik und Medizin für nicht geboten. Anders wäre dies allenfalls dann zu beurteilen, wenn die Bauvorhaben eine Gesundheitsgefährdung bewirken würden, dies hat aber der beigezogene medizinische Amtssachverständige im hier zu beurteilenden Einzelfall ausgeschlossen. Wenn die Bf noch moniert, dass der medizinische Amtssachverständige unkritisch die Aussagen der anderen Gutachter übernehme, so übersieht sie, dass es gerade die Aufgabe des medizinischen Amtssachverständigen ist, sein Gutachten aufbauend auf den eingeholten technischen Gutachten zu erstellen. Dem Gutachten des medizinischen Amtssachverständigen ist die Bf auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass das Ergebnis eines Verfahrens betreffend die Herausgabe von Umweltinformationen nach § 15 Oö. Umweltschutzgesetz keine Vorfrage iSd § 38 AVG darstellt, die ein Aussetzen eines konkreten Baubewilligungsverfahrens rechtfertigen würde.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Kosten:

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der

Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Der Bauwerber ist Antragsteller im gegenständlichen antragsbezogenen Baubewilligungsverfahren, weshalb ihm die Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 beträgt der Tarif der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro für jede angefangene halbe Stunde. Der vom Landesverwaltungsgericht beauftragte lärmtechnische Amtssachverständige hat am 14.9.2017 einen Ortsaugenschein durchgeführt. Die Amtshandlung vor Ort dauerte von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr, weshalb der Bauwerber eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 40,80 Euro (= 2 x 20,40 Euro) zu entrichten hat.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch